



Gemeinderatskanzlei Rüti SG  
Staatsstrasse 78  
9464 Rüti  
www.ruethi.ch

Martina Benz  
071 767 77 74  
martina.benz@ruethi.ch

Die Mitte Rüti, Zaid Fawzi  
FDP Rüti, Urs Loser  
SVP Rüti, Markus Straub

Rüti, 13. März 2024

## **Merkblatt**

### **Gesamterneuerungswahlen Gemeindebehörden Amtsdauer 2025-2028**

Für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden (Gemeindepräsident/-in, Schulpräsident/-in, Mitglieder des Gemeinderates und Geschäftsprüfungskommission) wird durch die Gemeinderatskanzlei je ein Stimmzettel herausgegeben.

### **Stimmzettel**

Es gibt keine nichtamtlichen Stimmzettel. Die Gemeinderatskanzlei druckt die Stimmzettel aufgrund der rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge.

Nach Art. 50 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen enthält der Stimmzettel bei Majorzwahlen:

- a) die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidaten mit dem Zusatz „bisher“, und mit fortlaufender Nummerierung;
- b) leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

### **Wahlvorschlag**

Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzverfahren (Gemeindepräsident/-in, Schulpräsident/-in, Mitglieder Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission) gewählt werden, können bei der Gemeinderatskanzlei Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese können von einer Partei, einem Wahlkomitee oder einer anderen Gruppe stammen.

- Für den **ersten Wahlgang vom 22. September 2024** müssen die **Wahlvorschläge spätestens am Freitag, 21. Juni 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei Rüti, Staatsstrasse 78, 9464 Rüti, eintreffen.**
- Bei einem allfälligen **zweiten Wahlgang** (Abstimmungstermin: 24. November 2024) müssen die Wahlvorschläge spätestens **am Dienstag, 1. Oktober 2024, 12.00 Uhr**, an gleicher Stelle eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:
  - A) Je Wahlvorschlag dürfen höchstens gleich viele Kandidierende enthalten sein, als Mandate zu vergeben sind:
    - Gemeindepräsident/-in = 1 Mandat
    - Schulpräsident/-in (Präsident/-in der Bildungskommission) = 1 Mandat
    - Mitglieder Gemeinderat = 5 Mandate
    - Mitglieder Geschäftsprüfungskommission = 5 Mandate

- B) Es dürfen nur wählbare Kandidaten (Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- C) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
- D) Bei den Wahlvorschlägen müssen enthalten sein: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden.
- E) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht zurückgezogen werden.
- F) Die Unterzeichner bestimmen einen Vertreter und einen Stellvertreter des Wahlvorschlages. Verzichten sie darauf, gelten die erst und zweit unterzeichnete Person als Vertreter und Stellvertreter. Der Vertreter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, gibt im Namen der Unterzeichner die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner können bei der Gemeinderatskanzlei Rüthi von jedermann eingesehen werden.

### Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat der Gemeinderatskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen.

### Stimmzettel

Die Stimmzettel werden durch die Gemeinde gedruckt und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Die Kosten gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde.

### Formulare

Die Gemeinderatskanzlei Rüthi stellt die Formulare (Wahlvorschlag, Zustimmungserklärung und Unterzeichner) zur Verfügung. Die Parteien werden mit einem Satz bedient. Weitere Formulare können auf der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

### Fristen

Termin	Aufgabe, Aktivität	Zuständig
21. Juni 2024	Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 12.00 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Rüthi eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen
30. August 2024	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.	Gemeinderatskanzlei
22. September 2024	Wahltag (1. Wahlgang)	Stimmbüro
1. Oktober 2024	Wahlanmeldeschluss für den 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 12.00 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Rüthi eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen
31. Oktober 2024	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.	Gemeinderatskanzlei
24. November 2024	Wahltag (2. Wahlgang)	Stimmbüro

### Stille Wahl im zweiten Wahlgang

Bei Gemeindebehörden sind stille Wahlen gestützt auf Art. 28 ff. WAG im zweiten Wahlgang möglich. Wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen von Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht, kommt bei der Ersatzwahl im 2. Wahlgang automatisch eine stille Wahl zu Stande.

Die Gemeinderatskanzlei (gemäss Kompetenzdelegation durch den Gemeinderat) hat über das Zustandekommen der stillen Wahl zu entscheiden (Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss Gesetz über Wahlen und Abstimmungen erfüllt werden). Der Entscheid wird in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Wenn eine stille Wahl zu Stande gekommen ist, entfällt hierfür der Urnengang.

### Weitere wichtige Hinweise:

Verteilung Stimmmaterial	Spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Urnenabstimmungsgesetzes das Stimmmaterial erhalten. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, das Stimmmaterial möglichst frühzeitig an die Stimmberechtigten zu versenden.
Wahlanleitung	Beachten Sie bitte folgende Regeln: 1. <b>Kreuzen Sie maximal so viele gewünschte Personen an, wie Mandate zu vergeben sind.</b> 2. Wenn <b>mehr Namen als zu vergebende Mandate</b> angekreuzt sind, ist der ganze Stimmzettel <b>ungültig!</b> 3. Wenn <b>kein Name</b> angekreuzt ist, gilt der Stimmzettel als <b>leer</b> . Nur angekreuzte Namen erhalten eine Stimme 4. Kumulieren ist nicht erlaubt. <b>Jeder Name</b> darf <b>nur einmal</b> aufgeführt sein. 5. Auf den leeren Linien können <b>andere wählbare Personen</b> handschriftlich aufgeführt werden. Sie sind <b>ebenfalls anzukreuzen</b> . Neben Name und Vorname sind weitere Präzisierungen (z.B. Beruf, Wohnadresse) anzugeben, die eine Verwechslung ausschliessen.
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesgesetz über die politischen Rechte, abgek. BPR (SR 161.1)</li> <li>• Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte, abgek. VPR (SR 161.11)</li> <li>• Kantonsverfassung, abgek. KV (sGS 111.1)</li> <li>• Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, abgek. WAG (sGS 125.3)</li> <li>• Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmungen, abgek. VVzUAG (sGS 125.31)</li> </ul>

Freundliche Grüsse

**Gemeinderatskanzlei Rüthi SG**



Martina Benz  
Gemeinderatschreiberin